



Lebensmittelrecht 2017 – Das Wichtigste

Zusammenfassung

Das Parlament hat am 20. Juni 2014 ein neues Lebensmittelgesetz verabschiedet. In Konsequenz war das Verordnungsrecht grundlegend zu überarbeiten. Dieses wurde neu strukturiert und inhaltlich den Vorgaben des neuen Gesetzes angepasst. Das Revisionspaket umfasst 4 Verordnungen des Bundesrates, 22 Verordnungen des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) sowie 1 Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Die Revision hat das Ziel, das schweizerische Recht an dasjenige der EU anzupassen. Dadurch werden bestehende Handelshemmnisse abgebaut und die Errungenschaften der bilateralen Verträge aufrechterhalten. Spezifisch schweizerische Regelungen, z. B. die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln oder der Angabe der Herkunft von Zutaten, sollten beibehalten werden. Bürokratische Hürden für Kleinbetriebe galt es abzubauen und die Innovationskraft der Lebensmittelwirtschaft zu fördern, ohne aber Kompromisse bei der Sicherheit und beim Täuschungsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten einzugehen.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Lebensmittelgesetzes und dessen Folgeverordnungen ändert sich das schweizerische Lebensmittelrecht von der Konzeption her grundlegend. Bisher waren alle Lebensmittel verboten, die nicht explizit im Verordnungsrecht umschrieben waren. Mit dem revidierten Lebensmittelrecht sind nun Lebensmittel erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Anstelle der bisherigen Bewilligungsverfahren ist aktuell in verschiedenen Verordnungen die Möglichkeit eines Begehrens um Rechtsetzung vorgesehen. Damit die Lebensmittelsicherheit weiterhin gewährleistet werden kann, werden sowohl in der EU wie auch im neuen schweizerischen Recht neuartige Lebensmittel (sog. «Novel Food») einer Vormarktkontrolle unterstellt.

Die wichtigsten Änderungen bei Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen, amtlichen Kontrollen sowie Duschwasser und Schwimmbädern umfassen:

Lebensmittel:

- Übernahme des Lebensmittelbegriffs und weiterer Definitionen der EU;
- Neue Deklarationsvorschriften betreffend Nährwert, Allergenen im Offenverkauf und Herkunft von Zutaten bei Lebensmitteln;
- Einführung eines Prozesshygienekriteriums bei der Geflügelschlachtung;
- Drei Insektenarten sind als neuartige Lebensmittel, als Ganzes oder zerkleinert zugelassen.

Gebrauchsgegenstände:

- Einführung des Täuschungsverbots für Bedarfsgegenstände und für kosmetische Mittel;
- Pflicht zur Rückverfolgbarkeit neu auch bei Bedarfsgegenständen (d. h. Gegenständen und Materialien im Kontakt mit Lebensmitteln), kosmetischen Mitteln und Spielzeugen.

Amtliche Kontrollen:

- Möglichkeit des Verzichts auf Gebühren bei geringfügigen Beanstandungen;
- Erleichterungen für Kleinbetriebe von maximal neun Mitarbeitenden;
- Schweizweit harmonisierte Kontrollfrequenzen bei meldepflichtigen Betrieben;

- *Verstärkte Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Lebensmittel aus Ländern ausserhalb der EU.*

Duschwasser / Schwimmbäder

- *Gesamtschweizerische Regelung des Dusch- und Badewassers in öffentlich zugänglich Schwimmbädern und Duschanlagen.*

Die Verordnungsänderungen werden für die Wirtschaft keine schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen haben. Beschränkte Auswirkungen finden sich bei der Umsetzung. Durch die vorgenommenen Anpassungen wurden die in der Regulierungsfolgenabschätzung ausgewiesenen Kosten vollständig respektive auf das absolute Minimum reduziert. Die überarbeiteten Verordnungsbestimmungen bringen den Konsumentinnen und Konsumenten eine Verbesserung des Schutzniveaus bzw. mehr Transparenz.

Die Definitionen des neuen Lebensmittelgesetzes sowie die weiteren darin vorgesehenen Neuerungen gelten ab Inkraftsetzung. Für Bereiche, in denen ein öffentliches Interesse an der raschen Umsetzung des neuen Rechts besteht, gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. Das neue Recht sieht zahlreiche neue Kennzeichnungsvorschriften sowie Vorschriften mit Anforderungen an die Zusammensetzung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor. Hier besteht eine Übergangsfrist von vier Jahren. Längere Übergangsfristen von maximal zehn Jahren finden sich bei Sanierungen von Schwimmbädern respektive öffentlich zugänglichen Duschwasser.

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 20. Juni 2014 ein neues Lebensmittelgesetz verabschiedet. In Konsequenz war das Verordnungsrecht grundlegend zu überarbeiten. Dieses wurde neu strukturiert und inhaltlich den Vorgaben des neuen Gesetzes angepasst. Das Revisionspaket umfasst neu 4 Verordnungen des Bundesrates, 22 Verordnungen des EDI sowie 1 Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Drei weitere Verordnungen des Lebensmittelrechts waren bereits zuvor im Rahmen ordentlicher Teilrevisionen angepasst worden.

2. Zielsetzung des Lebensmittelrechts 2017

Die Revision des Lebensmittelrechtes bezweckt eine Angleichung des schweizerischen Rechts an dasjenige der EU, um bestehende Handelshemmnisse abzubauen. Gleichzeitig sollen die schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten nicht schlechter geschützt sein als diejenigen der EU.

Um auch weiterhin von den im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU ausgehandelten Handelserleichterungen zu profitieren, wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Das Lebensmittelrecht ermöglicht spezifisch schweizerische Regelungen, so etwa im Bereich der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln oder der Angabe der Herkunft von Zutaten.

Bürokratische Hürden bei Kleinbetrieben werden abgebaut, ohne Innovationen der Lebensmittelwirtschaft zu behindern oder Kompromisse bei der Sicherheit und beim Täuschungsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten einzugehen.

Das neue Recht schafft die Voraussetzungen, dass die Schweiz von den Rechtsgrundlagen her an den Systemen der Lebensmittelsicherheit und -täuschung der EU¹ zukünftig teilnehmen kann, sofern ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen wird.

3. Verschiedene Paradigmenwechsel – neue Konzeptionen

3.1 Abkehr vom Positivprinzip

Mit der Inkraftsetzung des neuen Lebensmittelgesetzes und dessen Folgeverordnungen ändert sich das schweizerische Lebensmittelrecht von der Konzeption her grundlegend. Bisher waren alle Lebensmittel verboten, die nicht explizit im Verordnungsrecht umschrieben waren. Waren sie nicht explizit umschrieben, benötigten sie eine Bewilligung (Positivprinzip). Mit dem revidierten Lebensmittelrecht sind nun alle Lebensmittel erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Gesundheit der Bevölkerung und der Täuschungsschutz haben dabei oberste Priorität. Mit dieser Liberalisierung wird die Innovationskraft der schweizerischen Lebensmittelwirtschaft gestärkt.

3.2 Abkehr vom Grenz- und Toleranzwertkonzept

Grundlegende Änderungen ergeben sich durch den Wegfall des Toleranz- und Grenzwertkonzeptes. An dessen Stelle tritt das Höchstwertkonzept. Dies bedeutet keine strikte Trennung mehr zwischen Werten, deren Überschreitung eine Gesundheitsgefährdung bewirken,

¹ *Rapid Alert-System für Lebensmittel (RASFF), Rapid Alert-System für Produkte (RAPEX), Teilnahme an der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) oder Teilnahme an der Administrativen Assistance and Cooperation (AAC) im Bereich Lebensmittelbetrug.*

und Werten, welche die «gute Herstellungspraxis», konkretisieren. Dies erlaubt den Vollzugsorganen, bei Überschreitung eines Höchstwertes situationsgerecht darauf zu reagieren. Auch hier haben die Gesundheit der Bevölkerung und der Täuschungsschutz oberste Priorität.

3.3 Hin zum Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip, das im LMG verankert wurde, erfährt neu seine Umsetzung ins Verordnungsrecht. Massnahmen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenständen müssen grundsätzlich auf einer Risikobeurteilung beruhen. Wenn ein Risiko besteht, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit herrscht, können Massnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen.

4. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen bei Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen, amtlichen Kontrollen sowie Duschwasser und Schwimmbädern.

Lebensmittel:

- Übernahme des Lebensmittelbegriffs und weiterer Definitionen der EU;
- Neue Deklarationsvorschriften betreffend Nährwert, Herkunft und Allergenen bei Lebensmitteln;
- Einführung eines Prozesshygienekriteriums bei der Geflügelschlachtung;
- Drei Insektenarten als neuartige Lebensmittel, als Ganzes oder zerkleinert zugelassen.

Gebrauchsgegenstände:

- Einführung des Täuschungsverbots für Bedarfsgegenstände (d. h. Gegenständen und Materialien im Kontakt mit Lebensmitteln) und für kosmetische Mittel;
- Pflicht zur Rückverfolgbarkeit neu auch bei Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Spielzeugen;
- Pflicht zur Sicherheitsbewertung für kosmetische Mittel.

Amtliche Kontrollen:

- Möglichkeit des Verzichts auf Gebühren bei geringfügigen Beanstandungen;
- Erleichterungen für Kleinstbetriebe von maximal neun Mitarbeitenden;
- Schweizweit harmonisierte Kontrollfrequenzen bei meldepflichtigen Betrieben;
- Verstärkte Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Lebensmittel aus Ländern ausserhalb der EU.

Duschwasser / Schwimmbäder

- Gesamtschweizerische Regelung des Dusch- und Badewassers in öffentlich zugänglich Schwimmbädern und Duschanlagen.

4. Die wichtigsten Änderungen im Detail

4.1. Lebensmittel

Lebensmittelbegriff: Lebensmittel sind neu alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen sich vernünftigerweise vorhersagen lässt, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand vom Menschen aufgenommen werden. Ausnahmen, z. B. Arzneimittel, werden abschliessend aufgelistet.

Deklarationsvorschriften: Bei Lebensmitteln werden Deklarationsvorschriften betreffend Nährwert, Herkunft von Fleisch und Fisch (Fanggebiet) sowie Schriftgrösse mit den EU-Vorschriften bei vorverpackten Produkten harmonisiert.

Produktionsland: Im Unterschied zur EU bleibt in der Schweiz die Angabe des Produktionslandes auf allen vorverpackten Lebensmitteln obligatorisch. Neu ist, dass das Produktionsland bei verarbeiteten Lebensmitteln aber auch als übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika» angegeben werden kann. Im Handel gab es bei stark verarbeiteten Produkten wie Riegeln, Margarinen, komplexen Milchprodukten etc. immer wieder Probleme, weil global tätige Firmen je nach Produktionskapazität im einen oder im anderen Land produzieren lassen. Dies erforderte bis dato für Sendungen in die Schweiz einen speziellen Aufwand, weil Etiketten laufend angepasst werden mussten. Das ist aufwändig und mit beträchtlichen Kosten verbunden. Die neu geschaffene Möglichkeit, bei verarbeiteten Lebensmitteln einen übergeordneten geografischen Raum anzugeben, mildert diese Problematik.

Nährwert: Die Pflicht zur Nährwertdeklaration wird für vorverpackte Lebensmittel eingeführt. Es besteht die Möglichkeit, die sogenannte «Kleine Nährwertdeklaration» anzugeben, die Energie, Fett, Kohlenhydrate, Protein und Salz beinhaltet. Handwerklich produzierte Produkte, Produkte mit lokaler Abgabe sowie offen angebotene Lebensmittel fallen nicht unter diese Regelung. Weitere Ausnahmen von dieser Pflicht wurden festgelegt.

Herkunft von Fleisch und Fisch: In der EU gelten spezifische Anforderungen für die Angaben bezüglich Fleisch. Diese verlangen nicht nur die Angaben zur Herkunft, sondern auch zur Aufzucht, Mast, Schlachtung und Zerlegung. Die Anforderungen an die Etikettierung von Fleischstücken, die als solche angeboten werden, sind in der EU für Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel unterschiedlich und sehr komplex. Das schweizerische Verordnungsrecht übernimmt diese – in Erfüllung des Veterinärabkommens – in vereinfachter Weise. Bei Fisch in einzelnen Stücken ist das Fanggebiet anzugeben.

Herkunft von Zutaten: Bei dieser Herkunftsregelung geht es darum, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden, wenn die Aufmachung eines Produktes eine bestimmte Herkunft suggeriert. Bei Lebensmitteln mit Zutaten tierischer Herkunft besteht diese Pflicht zur Herkunftsdeklaration – bei gleichzeitig möglicher Täuschung – ab 20 Massenprozenten. Bei allen übrigen Lebensmitteln besteht eine solche, wenn eine Zutat mehr als die Hälfte eines Lebensmittels ausmacht und gleichzeitig eine Täuschung möglich ist. So ist beispielsweise in einer Tomatensauce (= mehr als 50 Massenprozent Tomaten) mit einer offensichtlich griechischen Aufmachung klar deren Herkunft zu deklarieren, falls diese nicht aus Griechenland stammen. Bei Cannelloni (Fleischanteil über 20 Massenprozent), die in ihrer Aufmachung suggerieren, vollständig aus Italien zu kommen, ist die Herkunft des Fleisches ebenfalls zu deklarieren, wenn das Fleisch nicht aus Italien stammt. Stimmen Aufmachung und Herkunft der Zutat überein, entfällt diese Regelung.

Deklaration der Allergene im Offenverkauf: Grundsätzlich gilt das Prinzip der Schriftlichkeit. Es bleibt allerdings die Möglichkeit bestehen, einen (schriftlichen) Hinweis zu geben, dass mündlich nachgefragt werden kann. Dies bedingt allerdings, dass die notwendigen Informati-

onen dem Personal schriftlich vorliegen oder aber eine fachkundige Person² Auskunft geben kann.

Prozesshygienekriterium: Bei der Geflügelschlachtung wird neu ein Prozesshygienekriterium eingeführt. Dieses hat zum Ziel, Infektionen mit *Campylobacter* bei Konsumentinnen und Konsumenten zu verhindern, ist doch die *Campylobacteriose* die häufigste Ursache für schwere Durchfallerkrankungen in der Schweiz³.

Insekten als Lebensmittel: Insekten der Arten *Tenebrio molitor* im Larvenstadium (Mehlwurm), *Acheta domesticus* in der adulten Form (Heimchen, Grille) und *Locusta migratoria* in der adulten Form (Europäische Wanderheuschrecke) werden als neuartige Lebensmittel als Ganzes oder in zerkleinerter Form zugelassen. Die Sachbezeichnung muss einen Hinweis auf die Tierart unter Angabe der gemeinen und der wissenschaftlichen Bezeichnung enthalten. Die Insekten müssen aus Zuchten stammen. Sie dürfen nur an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, wenn sie einem geeigneten Verfahren unterzogen wurden, das gewährleistet, dass mögliche Krankheitserreger abgetötet werden. Dies bedeutet, dass die Insekten bspw. über einen angemessenen Zeitraum tiefgefroren und einer Hitzebehandlung unterzogen werden müssen.

4.2 Gebrauchsgegenstände

Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und Kosmetika: Das revidierte Recht verbietet neu auch Täuschungen bei Kosmetika und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen. Ähnlich wie bei den Lebensmitteln muss der Inhalt den Angaben auf der Verpackung entsprechen. Bei den Kosmetika werden zudem Kriterien für die Werbung definiert. Bisher war dies nicht der Fall. Damit wird der Konsumentenschutz erhöht und das gleiche Niveau der Konsumenteninformation wie in der EU erreicht.

Die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit bei Bedarfsgegenständen, Kosmetika und Spielzeugen ermöglicht, dass die Produkte gezielt zurückgerufen werden können, wie es bei den Lebensmitteln schon der Fall ist. Konsumentinnen und Konsumenten können im Einzelfall sachgerecht informiert werden. Unnötige weitergehende Massnahmen zur Wiederherstellung der Produktesicherheit, wie allgemeine Verkaufsverbote oder landesweite «Abräumaktionen» durch die Vollzugsbehörden in den Geschäften, können so vermieden werden.

4.3 Amtliche Kontrollen

Gebührenpflichtige Kontrollen: Die Pflicht, in jedem Beanstandungsfall Gebühren zu erheben, hat dazu geführt, dass die Kontrollbehörden auf das Beanstanden von Rechtsverletzungen verzichtet haben. Die Gebühren, die von den Betroffenen zu übernehmen waren, standen oft in einem Missverhältnis zum beanstandeten Sachverhalt und verhinderten ein gutes Einvernehmen zwischen Lebensmittelkontrolle und Betroffenen. Im Verordnungsrecht wird nun die Gebührenfreiheit bei geringfügigen Beanstandungen aufgenommen und ausformuliert.

² Dies kann beispielsweise der Koch, die Köchin oder eine von ihm / ihr instruierte Person sein.

³ Schmutz C., Mäusezahl D., Jost M., Baumgartner A., Mäusezahl-Feuz M. (2016) Inverse trends of *Campylobacter* and *Salmonella* in Swiss surveillance data, 1988-2013. Euro Surveill 21, 30130-. DOI: 10.2807/1560-7919.ES.2016.21.6.30130

Erleichterungen für Kleinstbetriebe: Für Kleinstbetriebe mit maximal neun Mitarbeitenden gibt es künftig Erleichterungen. So werden beispielsweise die Anforderungen an die Dokumentation der Selbstkontrolle weniger hoch sein. Bei Lebensmitteln, die an Ort und Stelle hergestellt oder direkt an die Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben werden, müssen Nährwerte nicht angegeben werden. Anstelle schriftlicher Auskünfte kann auch weiterhin mündlich über Allergene in Lebensmitteln informiert werden.

National einheitliche Kontrollfrequenzen: Mit der Festlegung bundesweiter Kontrollfrequenzen werden neu bewilligungs- respektive meldepflichtige Betriebe in der Schweiz nach einer harmonisierten Konzeption überprüft. Dies bedeutet, dass gleiche Betriebsbranchen in der ganzen Schweiz gleich oft kontrolliert werden. Für die Vollzugsbehörden besteht weiterhin genügend Flexibilität Einzelbetriebe, ihrem Risiko entsprechend zu kontrollieren.

Verstärkte Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Lebensmittel aus Drittstaaten: Bei bestimmten Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs aus gewissen Staaten werden wiederholt bekannte oder neu auftretende Risiken festgestellt. Wegen der möglichen Auswirkung auf die menschliche Gesundheit werden sie an der EU-Aussengrenze verstärkt kontrolliert. Solche Waren dürfen nur über bestimmte, von den Mitgliedstaaten festgelegte Orte und mit bestimmten Auflagen in die EU gelangen. Um die schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten gleich gut zu schützen wie die EU-Bürgerinnen und Bürger, hat die Schweiz ihr Kontrollsystem nun angepasst: Waren, die aus Staaten mit entsprechenden risikobehafteten Lebensmitteln stammen, sind über die Flughäfen Zürich und Genf einzuführen. Dort können die Mitarbeitenden des BLV (Grenztierärztlicher Dienst) die je nach Lebensmittel mit einer bestimmten Frequenz vorgesehenen verstärkten Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfungen sowie Warenuntersuchungen durchführen. Damit wird die Schweiz an den Flughäfen ein zur EU analoges System haben.

4.4. Duschwasser / Schwimmbäder

Anforderungen an Dusch- und Schwimmbadwasser liessen sich bis heute keiner Bundesgesetzgebung zuordnen. Dies führte dazu, dass dieses von Kanton zu Kanton nach unterschiedlichen Kriterien geprüft wurde. Mit der Anpassung des Verordnungsrechtes ist nun schweizweit eine harmonisierte Kontrolle von Badeanlagen, Schwimmbadwasser sowie öffentlich zugänglichen Duschwasser möglich. Analog dem Trinkwasser können künftig schweizweit vereinheitlichte Anforderungen erlassen werden.

5. Die Struktur und Konzeption des neuen Verordnungsrechts

5.1 Allgemeines

Im neuen Verordnungsrecht wird unterschieden, ob sich eine Bestimmung in erster Linie an die kantonalen oder Bundesbehörden richtet oder aber an die Lebensmittelwirtschaft. Alles, was die kantonalen Vollzugsbehörden und die Bundesbehörden betrifft, wird auf Bundesratsstufe in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) geregelt. Alles, was in erster Linie die privaten Adressatinnen und Adressaten betrifft, ebenfalls auf Bundesratsstufe, in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).

Dieses Konzept liegt auch den Regelungen über die Selbstkontrolle zu Grunde. Was im Rahmen der Selbstkontrolle zu kontrollieren ist, steht in der LGV. In der LMVV steht, wie die Kontrollbehörden überprüfen müssen, ob die Selbstkontrolle so, wie sie von der LGV verlangt wird, durchgeführt wird.

5.2 Die neue Struktur des Lebensmittelrechts 2017

Die neue Verordnungsstruktur lehnt sich, so weit möglich und sinnvoll, an diejenige des entsprechenden EU-Rechts an. So wird beispielsweise die bisherige Fremd- und Inhaltsstoffverordnung aufgeteilt in je eine über Pflanzenschutzmittelrückstände, über Kontaminanten sowie über Tierarzneimittelrückstände. Weiter wird eine Verordnung über neuartige Lebensmittel geschaffen und die Zusatzstoffverordnung wird in eine Verordnung über Zusatzstoffe und eine über Aromen aufgeteilt. Eine neue Verordnung regelt den Nationalen Kontrollplan und die Kontrollfrequenzen der bewilligungspflichtigen Betriebe. Thematisch übereinstimmende Verordnungen werden zusammengelegt (z. B. wurden sämtliche Verordnungen, die pflanzliche Rohstoffe oder Lebensmittel geregelt haben, in einer Verordnung zusammengefasst) oder es wurden neue Verordnungen für spezifische Lebensmittel geschaffen (z. B. die Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel). Abbildung 1 zeigt das neue Lebensmittelrecht im Überblick.

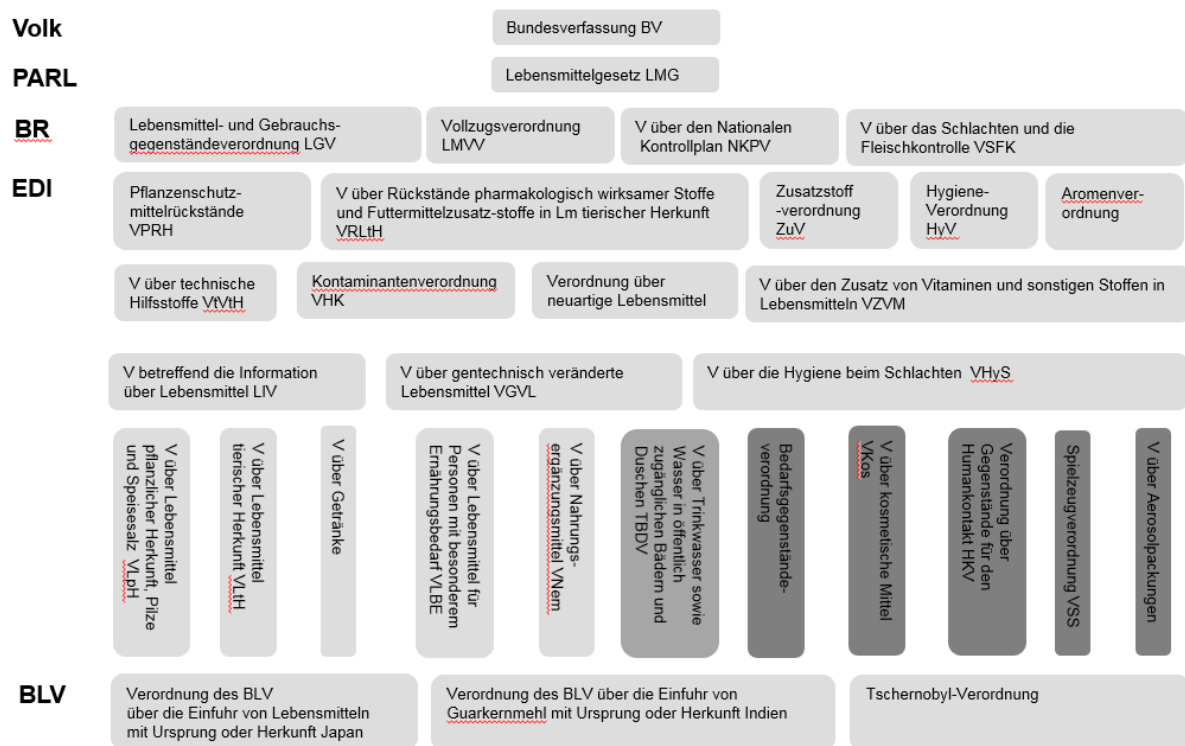


Abb. 1 Die Verordnungsstruktur des Lebensmittelrechts 2017. Nicht der Revision unterworfen waren die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel, die Fukushima-Verordnung und die Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien. Diese wurden bereits früher im Rahmen von ordentlichen Teilrevisionen angepasst. In dunklem Grau dargestellt die Verordnungen im Bereich der Gebrauchsgegenstände.

Diese neue Struktur darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das EU-Recht nicht eins zu eins im Schweizer Recht abgebildet werden kann. Denn auf das Lebensmittelgesetz abgestützte Bestimmungen haben entweder einen Bezug zum Gesundheits- oder zum Täuschungsschutz. Das EU-Recht kann hingegen in ein und demselben Erlass zusätzlich umweltrechtliche oder chemikalienrechtliche Anforderungen vorsehen. Das wäre nach Schweizer Recht zwar ebenfalls möglich. Es ergäben sich aber Unklarheiten bezüglich der Fragen, wer für den Vollzug dieser Vorschriften zuständig wäre, welche Massnahmen bei deren Missachtung getroffen werden dürften und welches die Rechtsmittel wären, um sich gegen

solche Massnahmen zu wehren. Vom Vermischen von Anforderungen, die sich auf unterschiedliche Gesetze abstützen, wurde deshalb abgesehen.

5.3 Das Konzept für neuartige Lebensmittel

Aufgrund der Abschaffung des Positivprinzips sind nicht mehr nur Lebensmittel verkehrsfähig, die in einer Verordnung umschrieben oder bewilligt worden sind, sondern alle, welche die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen. Damit die Lebensmittelsicherheit weiterhin gewährleistet werden kann, werden neuartige Lebensmittel (sog. «*Novel Food*») sowohl in der EU wie auch im neuen schweizerischen Recht einer Vormarktkontrolle unterstellt. Dies bedeutet, dass diese nur dann auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn sie in einem Anhang umschrieben sind oder vorgängig vom BLV bewilligt worden sind. Als neuartige Lebensmittel gelten solche, die in der Schweiz und in der EU vor dem 15. Mai 1997 noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden.

5.4 Bewilligungsverfahren

Bei der Ausarbeitung des neuen Ordnungsrechts wurde darauf geachtet, soweit wie vertretbar bestehende Bewilligungsverfahren abzuschaffen (z. B. die bisherige «Markttestbewilligung» sowie die Bewilligungen bei den Aerosolpackungen oder den önologischen Verfahren). Beibehalten werden die Bewilligungsverfahren nur, wenn die Rechtsetzungsverfahren zu langsam wären, um innert nützlicher Frist mit einem Produkt auf den Markt zu kommen, das nicht dem geltenden Recht entspricht. Weiterhin werden die Bewilligungsverfahren beibehalten, wenn hinter einer Innovation grosser Aufwand steckt, der geschützt werden soll, bevor die Ergebnisse in eine Verordnung aufgenommen werden. Dies ist namentlich der Fall bei den Bewilligungen für neue gesundheitsbezogene Angaben, bei den «*Novel Food*»-Bewilligung sowie bei der Bewilligung von Recyclingverfahren für Kunststoffaltmaterial. Ohne solche Bewilligungen würden Innovationen stark erschwert.

Anstelle vieler bisheriger Bewilligungsverfahren ist aktuell an verschiedenen Stellen die Möglichkeit eines Begehrens um Rechtsetzung vorgesehen, z. B. bei Pestizidrückständen von Pflanzenschutzmitteln, die in der Schweiz nicht zugelassen sind, auf importierten Lebensmitteln. Ein solches Begehren schafft zwar keinen Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden des BLV, es zeigt aber, dass ein Rechtsetzungsbedarf besteht, der möglichst umgehend geprüft werden muss. In den betreffenden Bestimmungen wird aufgeführt, über welche Dokumente das BLV verfügen muss, um über die Einleitung eines Revisionsverfahrens entscheiden zu können. Dadurch kann der diesbezügliche administrative Aufwand sowohl für die Wirtschaftsakteure wie auch für das BLV minimiert werden.

5.5 Schweizer Sondervorschriften

Das neue Lebensmittelrecht enthält in verschiedenen Bereichen Vorschriften, die es so im EU-Recht nicht gibt oder aber davon abweichen. Solche Abweichungen hat das Parlament teilweise bewusst in Kauf genommen. Eine davon betrifft die Angabe des Produktionslandes. Dieses muss nach dem neuen Recht immer angegeben werden, sofern der Bundesrat keine Ausnahmen beschliesst. Nach dem EU-Recht muss es grundsätzlich nur dann angegeben werden, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten ohne diese Angabe getäuscht würden.

Gleiches gilt für die Angabe der Herkunft einer Zutat in einem vorverpackten Lebensmittel. Auch hier geht die Schweiz ihren eigenen Weg.

In andern Bereichen ist es nicht möglich, das EU-Recht eins zu eins nachzuvollziehen, selbst wenn die Schweiz dies möchte. Dies ist namentlich dort der Fall, wo die EU zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zentrale Datenbanken geschaffen hat, welche von den Marktakteuren mit Informationen über ihre Produkte beliefert werden müssen, z. B. bei den kosmetischen Mitteln. Solchen zentralen Datenbanken kommt im Zeitalter der grenzüberschreitenden Warenströme eine wichtige Bedeutung zu. Auf diese Datenbanken haben die Behörden der Schweiz mangels entsprechender Abkommen keinen Zugriff. Es machte deshalb keinen Sinn, Bestimmungen, die diese Meldeverfahren betreffen, auch ins Schweizer Recht zu überführen.

Angesichts dieses Mankos stellte sich die Frage, wie in der Schweiz das gleiche Sicherheitsniveau wie in der EU gewährleistet werden kann. Das schweizerische Recht versucht diese Lücke durch kreative Lösungen zu schliessen. Dazu gehört beispielsweise, dass ein Sicherheitsdossier für Kosmetika - Produkte aus der EU nicht in der Schweiz vorliegen muss, wenn gezeigt werden kann, dass ein solches in der EU deponiert wurde.

6. Auswirkungen auf Bund, Kantone, Wirtschaft, Konsumentinnen und Konsumenten

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Mit der Umsetzung des Ordnungsrechtes wurden beim BLV Ressourcen freigesetzt, z. B. durch Wegfall von Stellen im Bereich Bewilligungswesen, aber gleichzeitig auch neue eingefordert. Diese sind zum Teil gebührenfinanziert⁴, zum Teil aber auch Mehraufwände für den Bund⁵. Netto ergeben sich 8.8 neue Stellen. Temporäre Mehraufwendungen sind durch die Kommunikation und Schulung zum neuen Recht bei den Vollzugsbehörden wie auch bei der Lebensmittelwirtschaft und den Konsumentinnen und Konsumenten zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die vorgeschlagenen Bestimmungen haben für die Kantone insgesamt keinen Mehraufwand zur Folge. Sie erfordern allenfalls eine Umstellung bei den Kontrollaktivitäten.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Ordnungsänderungen werden für die Wirtschaft keine schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen haben.

⁴ Durchführung verstärkter Kontrollen an der Grenze

⁵ z.B. Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Organe der Lebensmittel- und der Veterinärkontrolle; die Organisation von Inspektionen ausländischer Inspektionsteams im Hinblick auf den Export von Schweizer Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen oder die Umsetzung des Nationalen Kontrollplans

Beschränkte Auswirkungen finden sich bei der Umsetzung:

- der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln bzw. der Herkunft von Zutaten;
- der Pflicht zur Angabe einer Nährwertdeklaration;
- der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit auch von Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Spielzeug.

Dem steht gegenüber:

- Die Angleichung des schweizerischen Rechts an dasjenige der EU. Dadurch werden die Vorteile aus den bilateralen Abkommen mit der EU aufrechterhalten (z. B. Abschaffung der Veterinärkontrolle an der Grenze) und Handelshemmnisse im Warenverkehr mit der EU weiter reduziert.
- Die Abschaffung des Positivprinzips erübrigt, dass Bewilligungen für im Verordnungsrecht nicht umschriebene Lebensmittel eingeholt werden müssen.
- Die vorgeschlagenen Vereinfachungen für die Selbstkontrolle von Kleinstbetrieben bis maximal neun Personen reduzieren deren administrativen Aufwand.
- Die Kontrollfrequenzen bei meldepflichtigen respektive Bewilligungspflichtigen Betrieben werden harmonisiert.
- Die Gewährung einer vierjährigen Übergangsfrist mit der nicht befristeten Möglichkeit zum Abverkauf der Warenlager ermöglicht ein massvolles Umstellen auf das neue Recht.

Zudem gibt es in verschiedenen Bereichen Ausnahmen für gewerbliche Betriebe, z. B. bei der obligatorischen Nährwertdeklaration oder beim Sicherheitsdossier für kosmetische Mittel. Durch die vorgenommenen Anpassungen wurden die in der Regulierungsfolgenabschätzung⁶ ausgewiesenen Kosten vollständig respektive auf das absolute Minimum reduziert.

6.4 Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten

Die überarbeiteten Verordnungsbestimmungen bringen den Konsumentinnen und Konsumenten eine Verbesserung des Schutzniveaus bzw. mehr Transparenz in folgenden Bereichen:

- Umfassende Information auch über Lebensmittel, die über den "Online-Handel" bezogen werden;
- Erhöhung der Transparenz bei der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln und der Herkunft von Zutaten;
- Detailliertere Kennzeichnungsanforderungen an Fischereierzeugnisse (Fanggebiet, Fanggerät und Produktionsmethode);
- Verbesserte Deklaration der Allergene im Offenverkauf;
- Generelle Pflicht zur Angabe der Nährwertdeklaration;

⁶ [Regulierungsfolgenabschätzung \(RFA\) zum neuen Lebensmittelrecht](#), Schlussbericht (31.5.2016)

- Erhöhte Sicherheit bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, die aus Ländern ausserhalb der EU stammen und ein erhöhtes Risiko aufweisen;
- Täuschungsverbot künftig auch bei kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen;
- Regelung des Dusch- und Badewassers;
- Verbesserung der Sicherheit kosmetischer Mittel.

7. Anpassungen in anderen Erlassen

Die Total- und Teilrevisionen des Lebensmittelrechtes 2017 haben nur geringfügige Anpassungen in anderen Rechtstexten zur Folge.

8. Inkrafttreten

Das neue Lebensmittelgesetz und des Verordnungsrechts tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

9. Übergangsfristen

9.1 Die Übergangsfristen im Überblick

Die LGV regelt die allgemeinen Übergangsfristen. Einzelne Verordnungen weisen aus Gründen der Verhältnismässigkeit von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Fristen auf. Diese Spezialregelungen auf Stufe Departement gehen der allgemeinen Regelung der LGV vor.

Die Konzeption der Übergangsfristen im Überblick.

Übergangsfrist	Betroffen
Keine Übergangsfrist	Begriffe, Definitionen und Konzeptionen des Lebensmittelgesetzes Höchstwerte, welche die Gesundheit betreffen Grundsätze der Bewilligungsverfahren Gesundheits- und Täuschungsschutz bei neuartigen Lebensmitteln
Übergangsfrist von 1 Jahr	Vorschriften im Bereich Offenverkauf, Fernkommunikationstechniken (z. B. Internet) Verbot des Inverkehrbringens von Kosmetika, die mit Versuchstieren getestet wurden. Einführung der verstärkten Kontrollen bei gewissen pflanzlichen Lebensmitteln aus Staaten ausserhalb der EU
Übergangsfrist von 4 Jahren	Etikettierung und Werbung von vorverpackten Produkten Für nach altem Recht unbefristete Bewilligungen ist ein Gesuch um Weiterführung einzureichen.
Übergangsfrist von 10 Jahren	Sanierungen bei öffentlich zugänglichem Dusch- und Schwimmbadanlagen, welche die Vorschriften nicht einzuhalten vermögen

9.2. Die Übergangsfristen im Detail

Keine Übergangsfristen: Die Definitionen des neuen Lebensmittelgesetzes sowie die weiteren darin vorgesehenen Neuerungen (Aufgabe des Positivprinzips und des Grenz- / Toleranzwertkonzepts, Einführung des Vorsorgeprinzips, Regelungen für Dusch- und Badewasser, etc.) gelten ab Inkraftsetzung, da das neue Lebensmittelgesetz keine Übergangsfrist kennt.

Beim Ordnungsrecht soll zwar ebenfalls der Grundsatz gelten, dass das neue Recht ab sofort gilt, dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entsprechend müssen aber nicht alle neuen Bestimmungen schon am Tag des Inkrafttretens umgesetzt werden. Wo das Gesetz einen entsprechenden Spielraum bietet, werden deshalb separate Übergangsfristen vorgesehen.

Wird die Gesundheit durch ein Lebensmittel oder einen Gebrauchsgegenstand gefährdet, darf das betreffende Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden. Namentlich die Bestimmungen über die Hygiene (mikrobiologische Kriterien, Rückstände und Kontaminanten, etc.) gelten ab Inkraftsetzung. Ebenfalls ab sofort gelten die Grundsätze der Bewilligungsverfahren sowie die den Gesundheits- und den Täuschungsschutz sicherstellenden Bestimmungen über neuartige Lebensmittel. Ebenfalls diesem Ziel dient die Bewilligungspflicht für Lebensmittel von Versuchstieren.

Übergangsfrist von 1 Jahr: Für Bereiche, in denen ein öffentliches Interesse an der raschen Umsetzung des neuen Rechts besteht und sich dieses mit verhältnismässigem Aufwand innerhalb kurzer Frist umsetzen lässt, gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. Innerhalb dieser Frist sollte es beispielsweise möglich sein, die neuen Vorschriften bei Lebensmitteln, die im Offenverkauf angeboten werden, oder bei Angeboten im Internet umzusetzen. Dasselbe gilt für das Verbot des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel, deren endgültige Zusammensetzung oder einzelne Bestandteile dieser Zusammensetzung mit Tierversuchen getestet worden sind.

Übergangsfrist von 4 Jahren: Das neue Recht sieht zahlreiche neue Kennzeichnungsvorschriften sowie Vorschriften mit Anforderungen an die Zusammensetzung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor. Auch bei diesen gibt es ein öffentliches Interesse, dass diese möglichst rasch umgesetzt werden: vergleichbares Schutzniveau mit dem unserer Nachbarländer, Beseitigung von Handelshemmnissen etc. Die Umsetzung dieser Vorschriften kann mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein. So müssen zum Beispiel Rezepturen geändert und Etiketten angepasst werden. Ausserdem können noch Produkte wie Konserven in Warenlagern sein, die dem neuen Recht nicht entsprechen und noch länger haltbar sind. Deshalb ist es angezeigt, hier eine Übergangsfrist von vier Jahren vorzusehen. Danach sollen die betreffenden Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände müssen aber entweder umfassend nach bisherigem Recht oder aber nach dem neuen hergestellt werden.

Es erscheint offensichtlich, dass für die Werbung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen dieselben Übergangsfristen gelten müssen wie für deren Kennzeichnung. Wäre dies nicht der Fall, könnte ein Produkt zwar noch vier Jahre nach altem Recht gekennzeichnet werden, die Werbung müsste aber dem neuen Recht entsprechen.

Bei den bereits ausgestellten Bewilligungen wird darauf geachtet, dass diese weiterlaufen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheits- oder des Täuschungsschutzes dagegen sprechen. Sieht das neue Recht für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Tätigkeit

keine Bewilligung mehr vor und wird auf den Packungen noch auf die Bewilligung hingewiesen, so gilt die vierjährige Übergangsfrist.

Für Bewilligungen, die nach bisherigem Recht unbefristet erteilt wurden, ist bis vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beim BLV ein Erneuerungsgesuch einzureichen. Das BLV wird überprüfen, ob gegen das Weiterlaufen der Bewilligung unter dem neuen Recht tatsächlich keine zwingenden Gründe des Gesundheits- oder des Täuschungsschutzes sprechen.

Andere Übergangsfristen: Es gibt Bereiche, in denen die übergangsrechtlichen Grundsätze nicht zu adäquaten Lösungen führen. Dem EDI wird deshalb die Kompetenz eingeräumt, in einzelnen Bereichen Sonderregelungen zu treffen, welche die Partikularinteressen berücksichtigen. Bezweckt eine Kennzeichnungsvorschrift, die Konsumentinnen und Konsumenten vor einer Gefahr zu warnen, ist eine vierjährige Übergangsfrist nicht angebracht. Hier hat das EDI in der betreffenden Verordnung eine kürzere Frist vorgesehen oder diesen Punkt von der vierjährigen Übergangsfrist ausgenommen. Sind beispielsweise bauliche Massnahmen zu treffen, so ist in den Departementsverordnungen des EDI aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine längere Übergangsfrist vorgesehen. Solche längeren Übergangsfristen finden sich beispielsweise in der Verordnung des EDI über Trink-, Bade- und Duschwasser.

Anhang I

Kurze Zusammenfassung der Änderungen nach Verordnung

1. Lebensmittel - und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Die neuen Bestimmungen orientieren sich weitgehend am EU-Recht. Das Parlament ist jedoch bezüglich der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes abgewichen und hat eine spezifisch schweizerische Regelung beschlossen: Das Produktionsland ist bei sämtlichen Lebensmitteln zwingend anzugeben. In der EU muss das Produktionsland nur dann angegeben werden, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten ohne diese Angabe getäuscht werden könnten. Die Herkunft von Zutaten wird bei möglicher Täuschung transparenter.

2. Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Die neue Verordnung vereinigt in einem Erlass alle Vollzugsbestimmungen, die bisher in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung der mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung betrauten Personen geregelt war. Die neue Verordnung wurde formal vollständig revidiert, übernimmt jedoch zum grössten Teil die bereits heute geltenden Bestimmungen. Allerdings wurden die Bestimmungen durch ein Kapitel über die verstärkten Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel ergänzt, das einen Teil der in verschiedenen EU-Verordnungen festgelegten Anforderungen übernimmt.

3. Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV)

Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten des nationalen Kontrollplans auf Bundesebene gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetz, Landwirtschaftsgesetz, Tierseuchengesetz, Heilmittelgesetz und dem Tierschutzgesetz. Der nationale Kontrollplan umfasst insbesondere die Grundzüge der Bundespolitik im Bereich der Lebensmittelsicherheit sowie die risikobasierte Grundkontrolle der verschiedenen Betriebs- und Produktkategorien zur Förderung der Kohärenz der nationalen Strategien. Die Ausführungsharmonisierung wird durch die Regelung der Grundkontroll-Intervalle der Betriebe verstärkt. Die Verordnung ist ein Steuerungsinstrument des Bundesrates zur Sicherheitskontrolle der Lebensmittelkette.

4. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Diese Verordnung entspricht überwiegend der bestehenden Verordnung. Änderungen gibt es vor allem beim Jagdwild: Die bisherige Unterscheidung nach der Grösse des Betriebs, in dem das Wild weiterbearbeitet wird, soll durch einen risikobasierten Ansatz abgelöst werden. Auch soll die Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität durch die Einsatzmöglichkeit von dafür geeigneten nichtamtlichen Tierärztinnen und Tierärzten flexibler gestaltet werden.

Aufgrund der zahlreichen kleinen Änderungen wurde entschieden, die Verordnung total zu revidieren. Das hat zur Folge, dass die Artikel neu durchnummeriert wurden. Somit können nicht geänderte Artikel eine neue Nummerierung erhalten.

5. Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI, HyV)

Die Verordnung entspricht im Inhalt der bestehenden Verordnung, sie wurde jedoch aufgrund des Hygieneabkommens mit der EU soweit wie möglich mit den Bestimmungen der EU harmonisiert (z. B. formale Anpassung der Anhänge analog der Verordnung (EG) 2073/2005). Inhaltliche Neuerungen betreffen vor allem die Übernahme der EU-Bestimmungen über tiefgefrorene Lebensmittel, die Übernahme des neuen Wertes für die Salmonellenuntersuchung bei den Schlachttierkörpern der Schweine sowie – in Abweichung zur EU – die Definition eines Prozesshygienekriteriums für *Campylobacter* bei der Geflügelschlachtung. Zudem wurden die Bestimmungen der Verordnung des EDI vom 11. Mai 2009

über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben unverändert in die Hygieneverordnung übernommen.

6. Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)

Die Verordnung entspricht im Inhalt der bestehenden Verordnung. Sie wurde soweit wie möglich mit dem EU-Recht harmonisiert. Wie bereits heute sind die Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben als Teil der Information der Konsumentinnen und Konsumenten in der Lebensmittelinformationsverordnung integriert. Bezüglich der Angabe des Produktionslandes wie auch der Herkunft der Rohstoffe wurden spezifisch schweizerische Regelungen entwickelt. Bei der Angabe des Produktionslandes ist bei verarbeiteten Lebensmitteln neu die Angabe eines übergeordneten geographischen Raums wie EU, Südamerika oder Ozeanien zulässig. Weiter soll in Zukunft die Herkunft der Ausgangsprodukte, welche als Zutat verwendet werden und einen Anteil am Enderzeugnis von 50% oder mehr haben, angegeben werden müssen. Bei Lebensmitteln mit Zutaten tierischer Herkunft löst bereits ein Anteil von 20% die obligatorische Herkunftsangabe aus. Auf die Anwendung hormoneller und nicht hormoneller Leistungsförderer soll neu deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung hingewiesen werden. Im Offenverkauf sind die Herkunft von Fleisch und Fisch, die Allergene und die Anwendung von GVO bzw. die Anwendung besonderer technologischer Verfahren wie ionisierende Strahlen sowie die Anwendung hormoneller oder nicht hormoneller Leistungsförderer in jedem Fall schriftlich anzugeben. Alle anderen Informationen müssen wie bereits heute mündlich gemacht werden können. In Verpflegungsbetrieben, Restaurants usw. müssen die Angaben (Herkunft Fleisch/Fisch, GVO, ionisierende Strahlen, Leistungsförderer) in geeigneter Form sichtbar gemacht werden, z. B. auf der Speisekarte. Im Offenverkauf und in Verpflegungsbetrieben kann die Allergendecklaration auch mündlich erfolgen, wenn schriftlich darauf hingewiesen wird, dass man sich beim Personal erkundigen kann. Dazu müssen die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person für die Auskunft anwesend sein. Wie im EU-Recht wird die obligatorische Nährwertkennzeichnung eingeführt. Ausnahmen gibt es u. a. für offen angebotene Lebensmittel oder für Lebensmittel, die der Erzeuger an Ort und Stelle herstellt und direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgibt.

7. Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Die Verordnung umfasst spezifische Bestimmungen für Nahrungsergänzungsmittel, die zuvor in der Verordnung über Speziallebensmittel geregelt waren. Neu ist die Liste der sonstigen Stoffe nicht mehr abschliessend.

8. Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel

Aufgrund der neuen Lebensmitteldefinition im Lebensmittelgesetz und der Aufhebung des Positivprinzips wurde analog zur EU eine Bewilligungspflicht für neuartige Lebensmittel eingeführt. Die Verordnung regelt das Verfahren zur Bewilligung solcher Lebensmittel. In die Liste der ohne Bewilligung in der Schweiz verkehrsfähigen neuartigen Lebensmittel sind unter anderem die Insekten Mehlwurm, Grille und europäische Wanderheuschrecke aufgeführt.

9. Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Die aktuelle Speziallebensmittelverordnung wurde überarbeitet und soweit möglich mit dem EU-Recht harmonisiert. Das EU-Recht wurde allerdings unterdessen selber revidiert. Es werden also demnächst nochmals grössere Anpassungen an das aktuelle EU-Recht folgen.

10. Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmittel (VZVM)

Diese Verordnung geht aus der Verordnung über den Zusatz essentieller und physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln hervor. Neu müssen die Zusätze bioverfügbar sein. Die Möglichkeit der Anreicherung von Speisesalz mit Iod und Fluor aus volksgesundheitlichen Gründen sowie die diesbezüglichen Anpreisungen wurden beibehalten.

11. Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK)

Die bisherige Fremd- und Inhaltsstoffverordnung wird aufgehoben. Der Inhalt wird auf drei neue Verordnungen verteilt: auf die Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft, auf die Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie auf die Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten. Die Kontaminantenverordnung orientiert sich am geltenden schweizerischen sowie am EU-Recht. Alle Höchstgehalte sind mit der EU harmonisiert. Höchstgehalte, die in der EU nicht geregelt sind, für welche in der Schweiz jedoch ein Grenzwert galt, werden aus Gründen des Gesundheitsschutzes beibehalten.

12. Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)

Diese Verordnung orientiert sich am EU-Recht. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV soll wie bereits heute die Kompetenz haben, die Anhänge an die Entwicklung in der EU anzupassen. Das BLV macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, soweit die gesundheitliche Beurteilung dies zulässt. Ist kein Höchstgehalt in der Verordnung festgelegt, so gilt der Höchstgehalt von 0.01 mg/kg. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind z. B. Wirkstoffe, für die keine Rückstandshöchstgehalte gelten.

13. Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)

Bis heute waren pharmakologisch wirksame Stoffe in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung sowie in der Tierarzneimittelverordnung geregelt. Die Zusammenführung der Bestimmungen zu den pharmakologisch wirksamen Stoffen entspricht der Systematik der EU. Es werden Höchstgehalte sowie Referenzwerte für Massnahmen festgelegt.

14. Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV)

Die Zusatzstoffverordnung wurde 2013 total revidiert. Kleinere Anpassungen wurden vorgenommen, um mit dem EU-Recht weiterhin harmonisiert zu sein.

15. Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)

Im geltenden Recht sind die Aromen als Zusatzstoffe geregelt. Die Bestimmungen über Aromen sind jedoch über verschiedene Verordnungen verstreut. Mit dem neuen Lebensmittelgesetz fallen Aromen unter die Zutaten und sollen in Angleichung an das EU-Recht in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Die zulässigen Aromen werden abschliessend aufgeführt. Eine Ausnahme zur EU bildet nach wie vor die Regelung der Lebensmittel, denen keine Aromen zugesetzt werden dürfen, z. B. Brot.

16. Verordnung des EDI über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (VtVtH)

In dieser Verordnung werden technologische Verfahren, Enzyme und Extraktionslösungsmittel geregelt. Die zulässigen Rückstände von Extraktionslösungsmitteln sind aktuell in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung enthalten.

17. Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos)

Diese Verordnung wurde soweit wie möglich an die europäische Verordnung angepasst. Das Verbot, kosmetische Mittel mit Tierversuchen in den Handel zu bringen, wird auf Stufe Bundesrat (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung) geregelt. Neu ist der Täuschungsschutz, welcher mittels vorgegebenen Kriterien für erlaubte Anpreisungen konkretisiert wird. Ebenfalls neu ist, dass für jedes kosmetische Mittel ein Sicherheitsbericht vorliegen muss.

18. Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)

Die Verordnung entspricht der bestehenden Verordnung. Gewisse Bestimmungen dieser Verordnung werden in der EU über das Chemikalienrecht oder Kosmetikrecht geregelt. Anpassungen erfolgten in Bezug auf Farbstoffe und Konservierungsmittel in Tattoo-Farben sowie bei den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Babyartikeln. Hinzu kommt, dass Tattoo-Studios neu meldepflichtig sind.

19. Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

Diese Verordnung entspricht der bestehenden Verordnung. Die technischen Anhänge wurden lediglich aktualisiert und den neuesten Änderungen des EU-Rechts angepasst.

20. Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung)

Der Bewilligungsprozess für rezykliertes Plastik wurde an denjenigen der EU angepasst. Die in der EU erteilten Bewilligungen sollen auch in der Schweiz gelten. Die anderen Bewilligungsverfahren wurden zugunsten der regelmässigen Änderungen der Anhänge aufgegeben.

21. Verordnung des EDI über Aerosolpackungen

Die Verordnung entspricht der bestehenden Verordnung. Einzig die Bewilligungspflicht von Treibmitteln wurde gestrichen.

22. Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Die Verordnung entspricht weitgehend der bestehenden Verordnung. Die neuen Bestimmungen bei Jagdwild detaillieren diejenigen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.

23. Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

In dieser Verordnung werden die spezifischen Bestimmungen zu den Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und solche, welche Bestandteile tierischer Lebensmittel enthalten, zusammengefasst, die aktuell in verschiedenen Verordnungen aufgeführt sind. Die geltenden Bestimmungen wurden geprüft und an das EU-Recht und den Stand der Entwicklung angepasst. Zudem werden zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes in einem neuen Anhang gewisse Pflanzen von der Verwendung in Lebensmitteln ausgeschlossen.

24. Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Wie für die Lebensmittel pflanzlicher Herkunft wurden in dieser Verordnung sämtliche Bestimmungen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft erfasst. Bei den Fischereierzeugnissen werden analog zur EU neue Kennzeichnungselemente (Fanggerätekategorie und Produktionsmethode) übernommen.

25. Verordnung des EDI über Getränke

Diese Verordnung umfasst sämtliche Bestimmungen zu den Getränken, d. h. alle alkoholfreien Getränke – ausser Trinkwasser – sowie die alkoholischen Getränke. Die geltenden Bestimmungen der alkoholfreien Getränke wurden an den neuesten Stand der Wissenschaft sowie an das EU-Recht angepasst. Auch die önologischen Verfahren wurden in diese Verordnung aufgenommen.

26. Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)

Wie in der EU wird Trinkwasser in einem separaten Erlass geregelt. Rückstände sowie die mikrobiologischen Anforderungen werden nicht in der Kontaminationsverordnung und der Hygieneverordnung, sondern in der vorliegenden Verordnung geregelt. Die neuen Bestimmungen sind EU-kompatibel.

27. Verordnung des BLV über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl mit Cäsium kontaminiert sind (Tschernobyl-Verordnung)

Gemäss Kontaminantenverordnung kann das BLV ereignisbezogene Höchstgehalte für Radionuklide festlegen. Dreissig Jahre nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ist in bestimmten Lebensmitteln aus europäischen Ländern noch immer eine radioaktive Kontamination feststellbar. Zum Schutz der Gesundheit wurden deshalb Höchstwerte von Cäsium 134 und 137 für Lebensmittel festgelegt, die aufgrund des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl kontaminiert sind. Für Wildpilze aus bestimmten osteuropäischen Länder muss mittels Zertifikat die Einhaltung der Höchstwerte bestätigt werden. Dieser Erlass wurde aufgrund der Ausserkraftsetzung der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung sowie Informationsschreiben 128/2013 notwendig.